

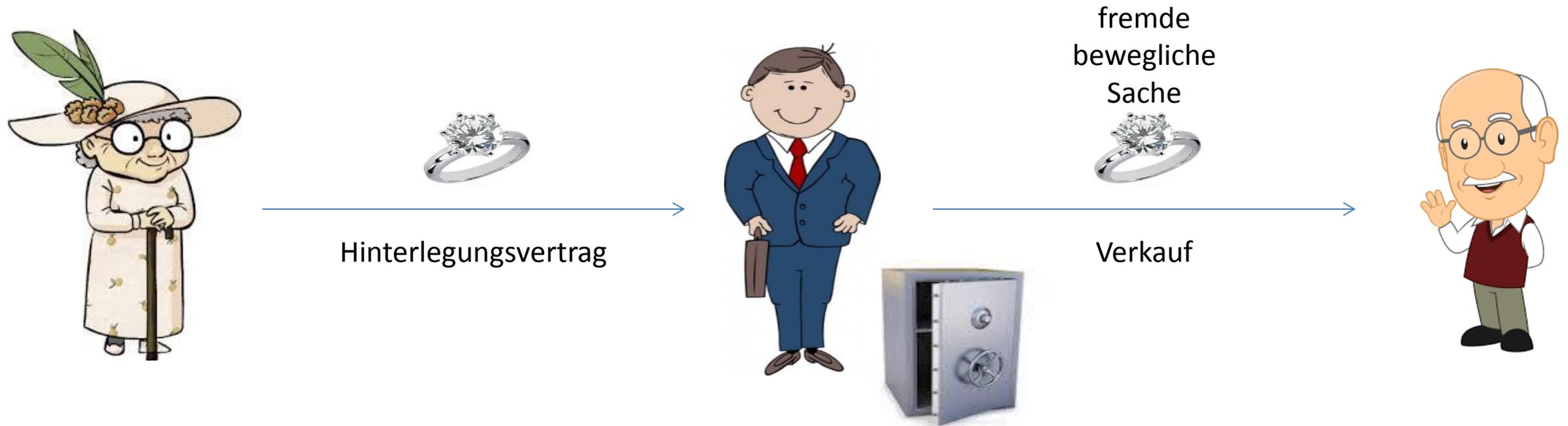
Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Nachtrag Veruntreuung

(Art. 138 StGB)

Sachveruntreuung



«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern...»

Vermögensveruntreuung



«Nach der Rechtsprechung ist anvertraut, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern...»

Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.



Veruntreuung (Art. 138)

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Qualifizierung für amtliche und private Treuhänder

Vertretungsverhältnisse

(Art. 29 StGB)

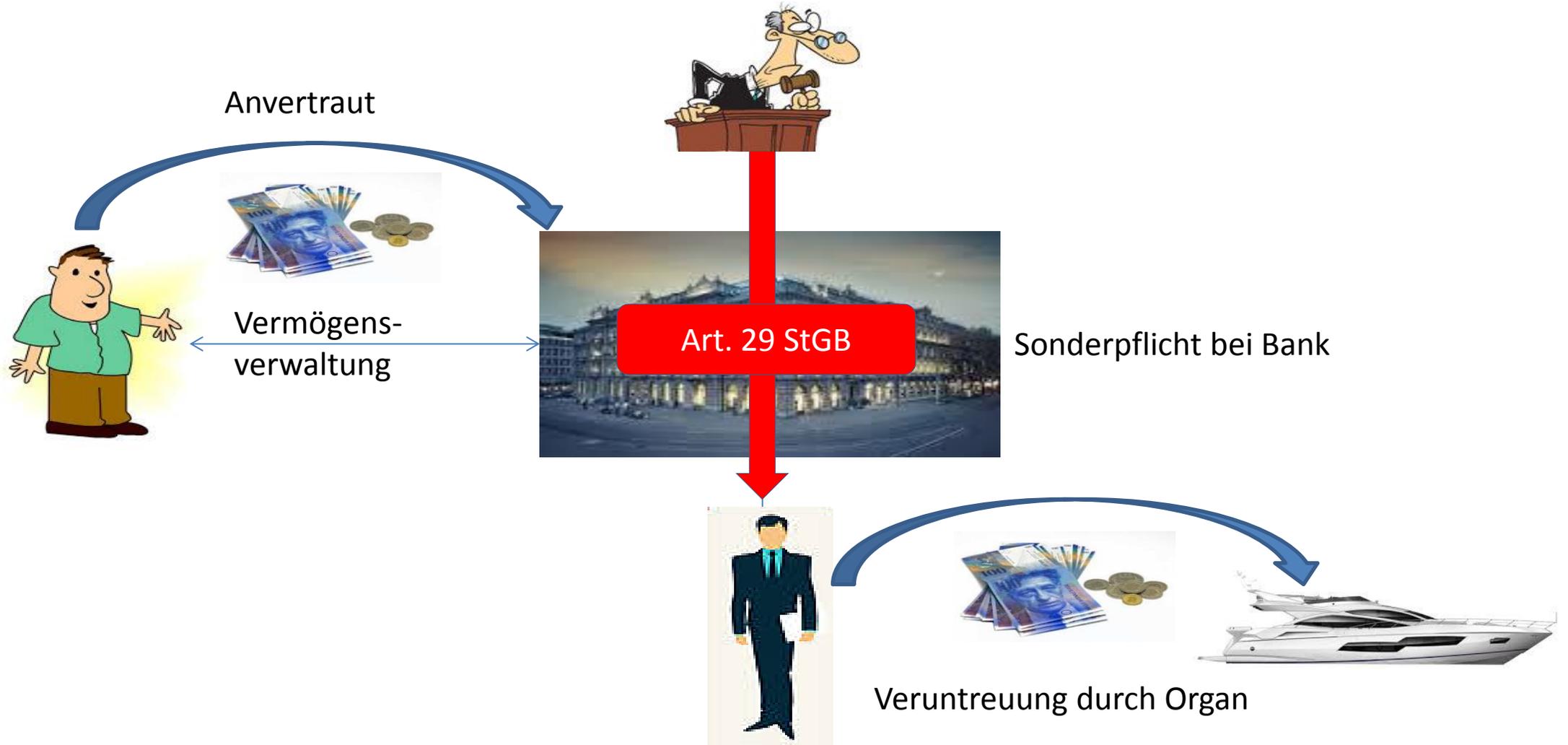
Vertretungsverhältnisse (Art. 29 StGB)

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.



Organhaftung



Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Art. 141^{bis} StGB

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Verurteiltenstatistik 2015

- 5 Verurteilungen
- Von insgesamt 34'847 Verurteilungen nach StGB

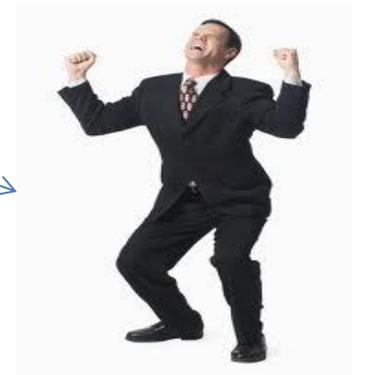
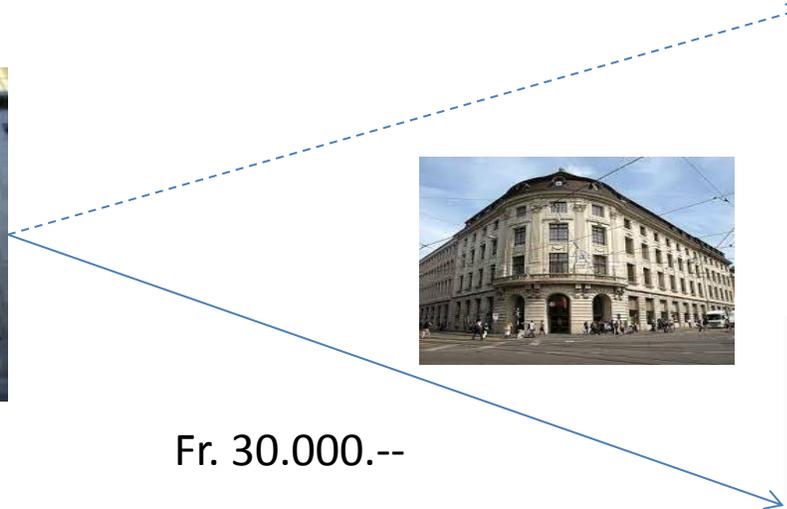


Bundesamt für Statistik
Neuchâtel

BGE 87 IV 115 – Fall Nehmad



Fr. 30.000.--



Bundesgericht: Unterschlagung (=urm Aneignung) einer fremden beweglichen Sache

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Bankguthaben (Forderungen auf Geldzahlung)

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Irrtümliche Überweisung

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Begründete Verfügungsmacht des Empfängers
- Verlorene Verfügungsmacht des Senders

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, **unrechtmässig** in seinem oder eines andern Nutzen **verwendet**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Ausgeben, ohne Erstattungsmöglichkeit
- Verschleiern
- Leugnen
- Nicht: Untätigkeit
- Nicht: Weigerung Herausgabe

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz
- Absicht unrechtmässiger Bereicherung

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})

- Doktorand beim SNF
- Anstellungsgrad: 25%
- Lohn: Fr. 1.250.–
- 1. Zahltag: Fr. 2.500.–



FONDS NATIONAL SUISSE
SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
FONDO NAZIONALE SVIZZERO
SWISS NATIONAL SCIENCE FOUNDATION

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Diebstahl

Art. 139 StGB

BGE 132 IV 108 – Bancomat

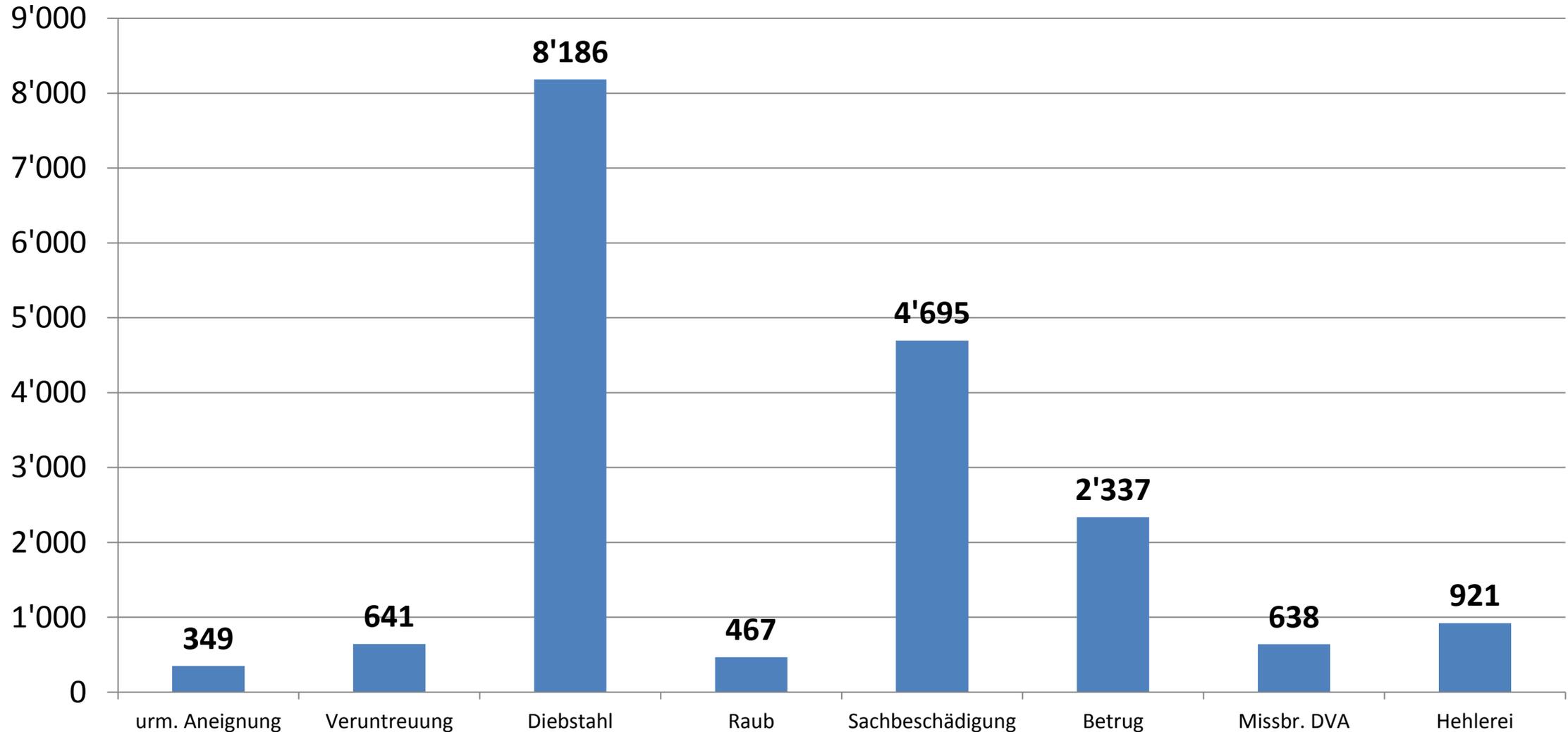
- B. führt ihre Bankkarte in den Bancomaten bei der UBS in Peseux/NE, um CHF 1000.– abzuheben.
- Weil sie den Apparat für defekt hält, entfernt sie sich, nachdem sie ihre Karte zurückgenommen hat, ohne ihr Geld zu entnehmen.
- A., der hinter ihr in der Reihe wartet, nimmt das Geld und zahlte es auf sein Konto ein.
- B. bemerkt die Unregelmässigkeit erst einen Monat später bei der Kontrolle ihres Kontoauszugs.



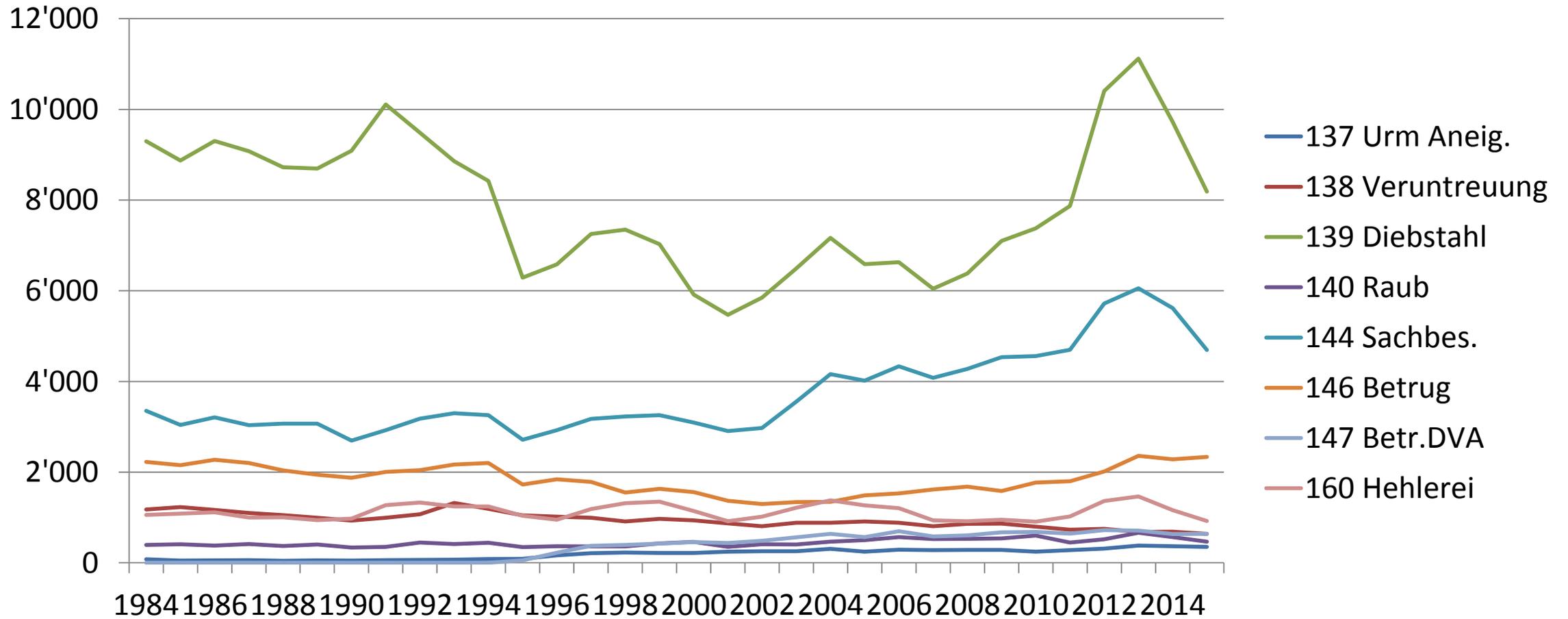
Diebstahl?

Verurteilungen Vermögensdelikte 2015

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen und Erwachsenen)



Vermögensdelikte 1984-2015



Polizeistatistik Verzeigungen Diebstahl

	2014			2015		
	Straftaten	Aufklär.	Beschuld.	Straftaten	Aufklär.	Beschuld.
Allgemeiner Diebstahl	55'261	13,7%	7'102	50'536	14,1%	6'614
Einbruchdiebstahl	52'338	14,0%	4'273	42'416	14,0%	3'462
Einschleichdiebstahl	11'368	15,2%	1'555	10'153	14,7%	1'394
Ladendiebstahl	15'603	83,8%	9'783	13'993	84,2%	8'554
Entreissdiebstahl	1'640	13,7%	230	1'420	10,8%	176
Taschendiebstahl	24'659	3,5%	941	20'303	3,6%	740
Trickdiebstahl	5'299	13,5%	627	4'513	13,9%	536
Fahrzeugeinbruchdiebstahl	11'004	7,8%	520	9'574	7,0%	394
Diebstahl ab/aus Fahrzeug	9'453	8,7%	702	8'677	10,2%	637
Hausgenossendiebstahl	83	90,4%	77	75	84,0%	62
Total Diebstähle (ohne Fahrzeugdiebstahl)	186'708	17,8%	21'855	161'660	18,2%	19'351

Systematik der Aneignungsdelikte



Fremde bewegliche Sache

Grunddelikt: Aneignung in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)

Qualifikation: Vertrauensbruch
Veruntreuung (Art. 138.1 I)

Qualifikation: Gewahrsamsbruch
Diebstahl (Art. 139)

Qualifikation: Wegnahme durch Zwang
Raub (Art. 140)

Systematik der Aneignungsdelikte



Fremde bewegliche Sache

Grunddelikt: Aneignung in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht
Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)

Qualifikation: Vertrauensbruch
Veruntreuung (Art. 138.1 I)

Qualifikation: Gewahrsamsbruch
Diebstahl (Art. 139)

Qualifikation: Wegnahme durch Zwang
Raub (Art. 140)

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädig.

Wert-
Veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertrauensbruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹ bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen² bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen² bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Einfacher Diebstahl

Gewerbsmässiger Diebstahl

Bandenmässiger Diebstahl

Gefährlicher Diebstahl

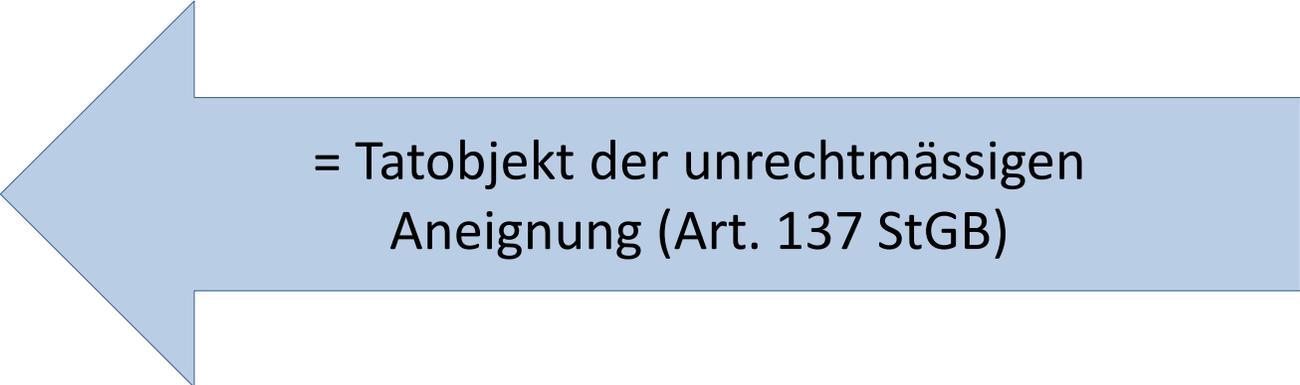
Privilegierung Angehörige/Familiengenossen

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



= Tatobjekt der unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB)

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Alles, was nicht im zivilrechtlichen Alleineigentum des Täters
- Nicht fremd:
 - Herrenlose Sache
 - Derelinquierte S.
 - Verkehrsunfähige S.



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Aneignung = Sachverschiebung
- «Diebstahl» Grundstück (Art. 256 – Grenzverrückung)
- Aber Beweglichmachen von Bestandteilen



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Körperliche Sachen (Art. 713 ZGB)
- Nicht: Rechte, Forderungen (Art. 141^{bis})
- Aber: Wertpapier
- Tiere (Art. 110 Abs. 3^{bis})
- Grds. nicht: Tote
- Nicht: Daten (Art. 143)
- Nicht: Naturkräfte (142)



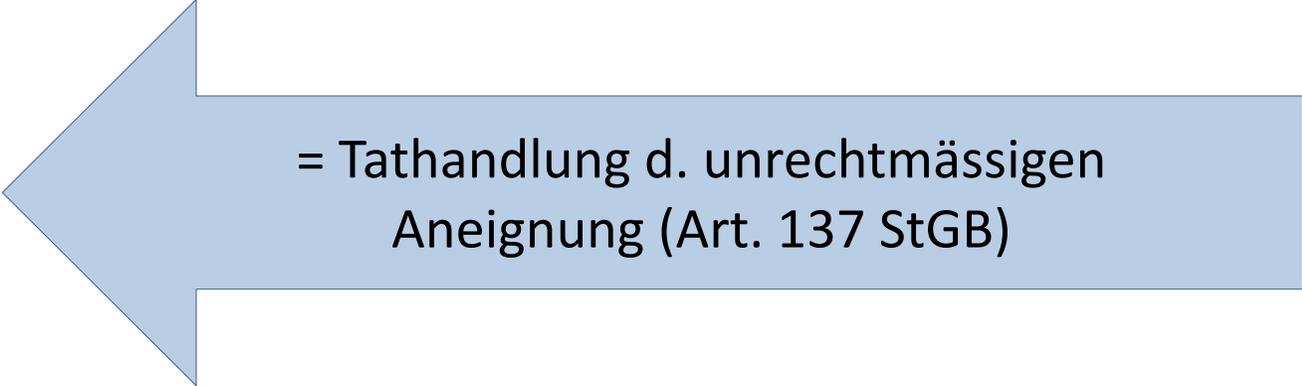
BGE 132 IV 108 – Bancomat

- Fremde
- Bewegliche
- Sache



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur **Aneignung** wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



= Tathandlung d. unrechtmässigen Aneignung (Art. 137 StGB)

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur **Aneignung** wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Wille auf dauernde **Enteignung**
- Wille auf vorübergehende **Zueignung**
- **Manifestation** gegen aussen

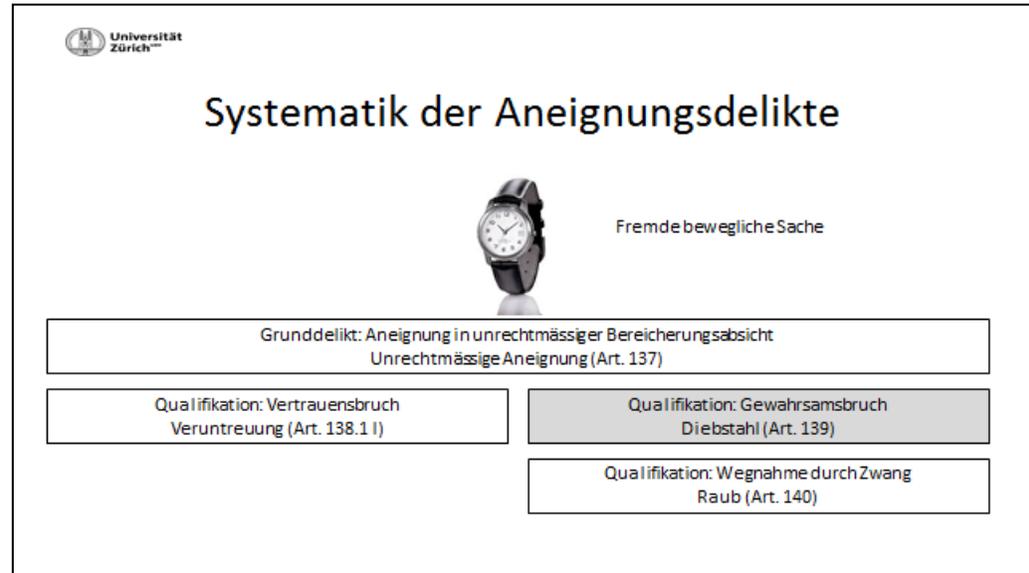
BGE 132 IV 108 - Bancomat

Aneignung?



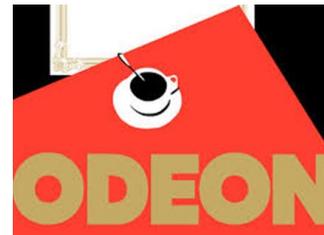
Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wegnahme

«Perché ci sia furto occorre che il reo abbia **sottratto** ad altri la cosa: in questo senso egli deve avere leso il **possesso** altrui e costituito un nuovo possesso sulla cosa ...

In ambito penale la giurisprudenza definisce il possesso (Gewahrsam, possession) come **potere fattuale** sulla cosa secondo le regole della vita sociale. Esso presuppone l'effettiva disponibilità della cosa unitamente alla volontà di possederla»



BGE 132 IV 108 – Bancomat

Wegnahme

«Damit ein Diebstahl vorliegt, ist es nötig, dass der Täter die Sache dem anderen **wegenommen** hat:

In diesem Sinne muss er den **Gewahrsam** des anderen verletzt (recte: gebrochen) und einen neuen Gewahrsam begründet haben...

...umschreibt den Gewahrsam als **tatsächliche Gewalt** über die Sache gemäss den Regeln des sozialen Lebens. Er setzt die tatsächliche Verfügbarkeit der Sache voraus, verbunden mit dem Willen, sie zu besitzen.»



BGE 132 IV 108 = Pra 96 (2007) Nr. 36

Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Felix Bommer



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen
- **Gewahrsamsbruch**: Aufhebung der faktischen Herrschaftsmöglichkeit gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen
- Vollendung Diebstahl mit Gewahrsamsbegründung



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Art. 919 ZGB – Besitz
Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Sachen im unmittelbaren
Zugriffsbereich



Sachen im erweiterten
Zugriffsbereich



Gelockerter Gewahrsam
bei Zugriff Dritter

Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Herrschaftsmöglichkeit
Herrschaftswillen



Herrschaftsmöglichkeit
Herrschaftswillen



Herrschaftsmöglichkeit (str.)
Herrschaftswillen

Wegnahme

Art. 921 ZGB

Eine ihrer Natur nach vorübergehende
Verhinderung oder Unterlassung der
Ausübung der tatsächlichen Gewalt
hebt den Besitz nicht auf.



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen

- Verlegte Sachen

- Vergessene Sachen

- Verlorene Sachen



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen

- Herrschaftswillen: Ja
Herrschaftsmöglichkeit: Jein

- Herrschaftswillen: Ja
Herrschaftsmöglichkeit: Ja

- **Verlorene Sachen**
Herrschaftswillen: Ja
Herrschaftsmöglichkeit: Nein

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Wegnahme ≠ Aneignung

Wegnahme ≠ Aneignung

	Dauernde Enteignung	Vorübergeh. Zueignung	Wegnahme
Strolchenfahrt			
Fundunterschlagung			
Nichtanzeige Fund			
Sachveruntreuung			
Sachbeschädigung			
Sachzerstörung			
Sachentziehung			

Wegnahme \neq Aneignung

	Dauernde Enteignung	Vorübergeh. Zueignung	Wegnahme
Strolchenfahrt	–	+	+
Fundunterschlagung	+	+	–
Nichtanzeige Fund	+	–	–
Sachveruntreuung	+	+	–
Sachbeschädigung	–	–	+/–
Sachzerstörung	+	–	+/–
Sachentziehung	–	+	+

BGE 132 IV 108 - Bancomat

- B. führt ihre Bankkarte in den Bancomaten bei der UBS in Peseux/NE, um CHF 1000.– abzuheben.
- Weil sie den Apparat für defekt hält, entfernt sie sich, nachdem sie ihre Karte zurückgenommen hat, ohne ihr Geld zu entnehmen.
- A., der hinter ihr in der Reihe wartet, nimmt das Geld und zahlt es auf sein Konto ein.
- B. bemerkt die Unregelmässigkeit erst einen Monat später bei der Kontrolle ihres Kontoauszuges.



BGE 132 IV 108 – Bancomat

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Wegnahme

- **Wegnahme** ist Bruch von fremdem Gewahrsam zur Begründung neuen (i.d.R. eigenen) Gewahrsams
- **Gewahrsam** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache nach den Regeln des sozialen Lebens
- **Sachherrschaft** ist Herrschaftsmöglichkeit mit Herrschaftswillen



Felix Bommer



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz fbS
- Vorsatz Aneignung
- Vorsatz Wegnahme
- Absicht urm Bereicherung

BGE 132 IV 108 - Bancomat

Subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz fbS
- Vorsatz Aneignung
- Vorsatz Wegnahme
- Absicht urm Bereicherung



Aneignung – Bereicherungsabsicht

			
Aneignung	+	+	-
Bereicherungsabsicht	+	-	+

Diebstahl – Art. 139 StGB

Weitere Beispiele

BGE 92 IV 89 («Stämpfli»)

- Margrit Stämpfli begab sich in den Migros Marktgasse in Bern
- Sie wählte in der Kleiderabteilung zwei Pullover aus und betrat zur Anprobe eine Umkleidekabine.
- Dort entschloss sie sich, den einen der beiden Pullover ohne Bezahlung zu behalten.

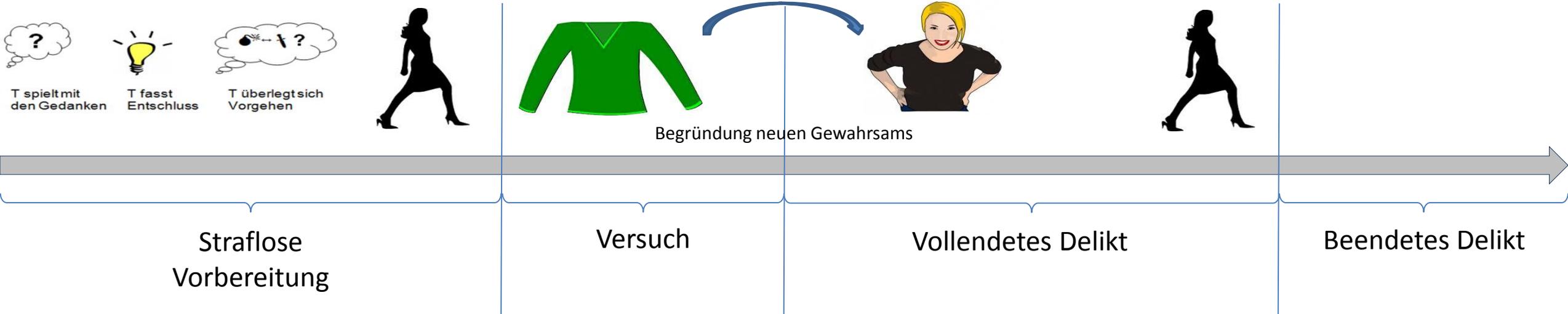


BGE 92 IV 89 («Stämpfli»)

- Nachdem sie ihren eigenen Pullover über dem neuen angezogen hatte, versorgte sie sich in einer andern Abteilung mit weiteren Waren.
- An der Kasse bezahlte sie nur diese Gegenstände, verheimlichte dagegen die Mitnahme des Pullovers.



BGE 92 IV 91 («Stämpfli»)



BGE 92 IV 91 («Stämpfli»)

«Weggenommen hat die Beschwerdeführerin den Pullover, als sie ihn in ihren ausschliesslichen Gewahrsam brachte. Das geschah dadurch, dass sie in der Umkleidekabine den fremden Pullover unter dem eigenen versteckte, um ihn sich anzueignen»



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

- Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren dunklen Wintermantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der neue von Hackett.



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Gerade als Sie Ihr Zugabteil verlassen wollen, sehen Sie, dass auf dem Nebensitz ein Portemonnaie auf einer Zeitung liegt. Sie stecken es ein.



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Sie stecken ein Portemonnaie ein,
das mitten auf der Strasse liegt.



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Sie sind am frühen Sonntagmorgen auf dem Heimweg von einem Fest. Ein uraltes Fahrrad steht an einer Laterne. Es ist nicht abgeschlossen. Sie denken sich, das wurde bestimmt absichtlich zurückgelassen



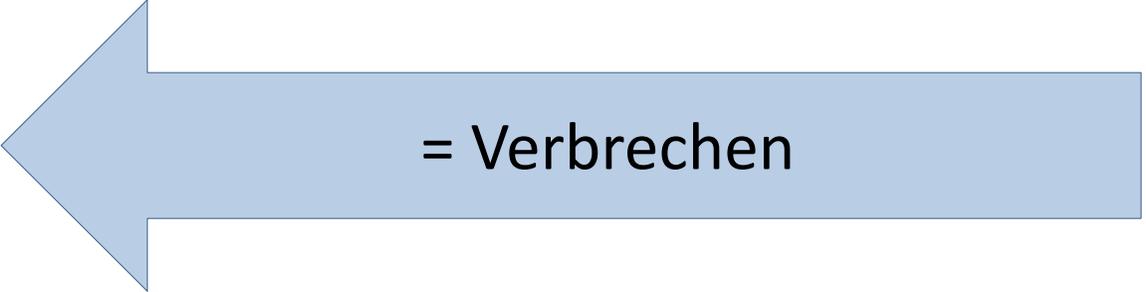
Diebstahl?

- Die Verkäuferin einer Bäckerei wird verdächtigt, sich regelmässig in der Kasse zu bedienen.
- Um sie zu überführen, wird im Personalraum präpariertes Geld ausgelegt.
- V. steckt das Geld in ihre Tasche.



Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



= Verbrechen

Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1)

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatobjekt:

- Fremd
- Bewegliche
- Sache

Tathandlung

- Aneignung
 - Dauernde Enteignung
 - Mind. Vorübergehende Zueignung
 - Manifestation der Aneignung
- Wegnahme
 - Bruch fremden, Begründung eigenen Gewahrsams
 - Gewahrsam: tats. Sachherrschaft nach Regeln des sozialen Lebens

Subjektiv:

- Vorsatz Fremd/Wegnahme
- Absicht urm. Bereicherung

Diebstahl

Qualifizierungen - Privilegierungen

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der **Art eines Berufs** ausübt...



BGE 123 IV 113 E. 2c.



Gewerbsmässigkeit

«... "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter... darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen **Einkünfte** zu erzielen, die einen **namhaften Beitrag** an die Kosten zur Finanzierung seiner **Lebensgestaltung** darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben...»



BGE 123 IV 113 E. 2c.

Gewerbsmässigkeit

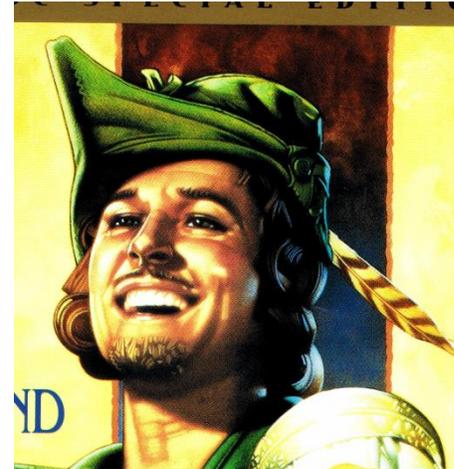
«...Es ist nach wie vor notwendig, dass der Täter die Tat bereits **mehrfach begangen** hat, dass er in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen, und dass aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter die fraglichen Tatbestände fallenden Taten bereit gewesen»



BGE 123 IV 113 E. 2c.

Gewerbsmässigkeit

- Robin Hood
- Beschaffungsdiebstahl
- Milliardärsdiebstahl
- Kleptomanen



Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Bandenmässigkeit

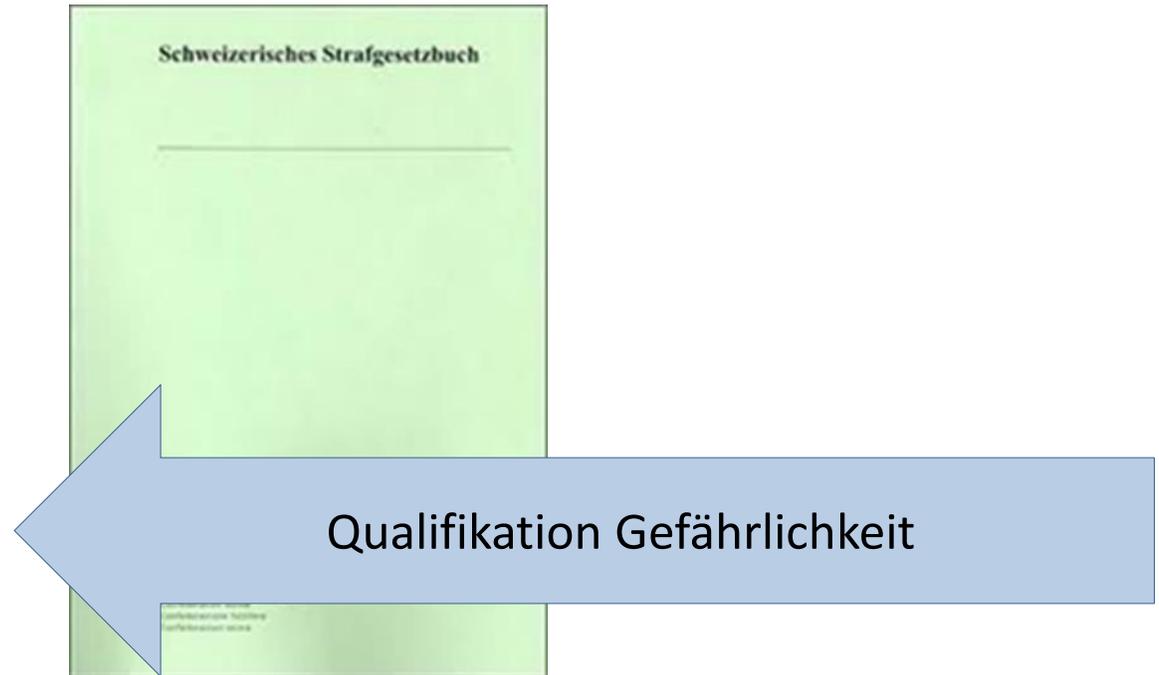
«...Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken»



BGE 135 IV 158 E. 2

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine **Schusswaffe** oder eine andere **gefährliche Waffe** mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- **Schusswaffe**
 - Feuerwaffe
 - Funktionsfähig/geladen
- **Gefährliche Waffe**
 - > Art. 123 nur «Waffe»
 - Bomben, Handgranaten
 - Luftgewehre (?)
 - Gefährliche Hieb-/Stichwaffen

Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe **mit sich führt** oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Mitführen reicht
- Einsatz muss nicht geplant sein

Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine **besondere Gefährlichkeit** offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Botschaft:

«in der besonders kühnen,
verwegenen, heimtückischen oder
skrupellosen Art der Tatbegehung
gesehen»

Gefährlichkeit

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine **besondere Gefährlichkeit** offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Planmässige Entreissdiebstähle bei Betagten (?)
- Plünderung nach Katastrophen (?)
- Kettensäge, Schneidbrenner (?)
- Sprengstoff
- Baseballschläger
- Kampfhund
- Einbruchdiebstahl (?)

Diebstahl (Art. 139)

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹ bestraft, wenn er gewerbmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen² bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Antragsprivileg

Antragsprivileg

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen¹ bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen² bestraft, wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines **Angehörigen** oder **Familiengenossen** wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 110 StGB

- 1 Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.
- 2 Familiengenossen sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172^{ter} StGB

Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.



Objektive Voraussetzungen

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

- Fr. 300.– (BGE 121 IV 261)

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Subjektive Voraussetzungen

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

- Wille muss auf Geringfügigkeit gerichtet sein

Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

- A. findet ein Portemonnaie und nimmt es mit nach Hause.
- Dort stellt er fest, dass lediglich Fr. 50.– darin sind.



Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})

- A. ist schon einen ganzen Tag vergeblich auf «Beutefang».
- Dann sieht er einen Obdachlosen, der eingenickt ist.
- Nach dem Motto «besser wenig als nichts» nimmt er ihm die Tasche weg.
- Zu seiner Überraschung findet er darin ein neues iPhone.



Rechtsfolge

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf **Antrag**, mit **Busse** bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Privilegierung

- Antragsdelikt
- Übertretung

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Rechtlich ausgeschlossen:

- Gewerbsmässiger Diebstahl
- Bandenmässiger Diebstahl
- Gefährlicher Diebstahl
- Raub
- Erpressung

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Systematisch:

- Nur Vermögensstraftaten des 2. Titels (Art. 137 ff.

Schweizerisches Strafgesetzbuch	311.0
4. Allgemeine Bestimmungen.	
<i>Aufgehoben</i>	Art. 172
Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe	Art. 172 ^{bis}
Geringfügige Vermögensdelikte	Art. 172 ^{ter}
Dritter Titel: Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	
1. Ehrverletzungen	
Üble Nachrede	Art. 173

Anwendungsbereich

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Art. 137-160)
2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162)
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder – vergehen (Art. 163-171^{bis})
4. Allgemeine Bestimmungen (Art. 172-172^{ter})

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.
Unrechtmässige Aneignung

Zweiter Titel:¹¹⁰ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,
handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder

Art. 172¹²⁴

4. Allgemeine Bestimmungen.
...

Verbindung von Freiheitsstrafe mit Geldstrafe

Art. 172^{bis}

Ist in diesem Titel ausschliesslich Freiheitsstrafe angedroht, so kann der Richter diese in jedem Falle mit Geldstrafe verbinden.¹²⁵

Art. 172^{ter}

Geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Faktisch ausgeschlossen:

- Gewerbsmässiger Betrug
- Gewerbsmässige Hehlerei
- Gewerbsmässiger Einbruchdiebstahl

Anwendungsbereich

1 Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2 Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

Faktisch ausgeschlossen:

- Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 III)
- Erheblicher Nachteil durch Sachentziehung (Art. 141)
- Grosse Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2)

Vorlesungen Strafrecht II

Vorlesung	Inhalt
Di 20.09.2016	Einführung Vermögensdelikte, Unrechtmässige Aneignung
Di 27.09.2016	Veruntreuung
Di 04.10.2016	Diebstahl
Di 11.10.2016	Keine Vorlesung
Di 18.10.2016	Keine Vorlesung
Di 25.10.2016	Raub
Di 01.11.2016	Sachentziehung/Sachbeschädigung
Di 08.11.2016	«Computerdelikte»
Di 15.11.2016	Betrug
Di 22.11.2016	Betrugsähnliche Delikte
Di 29.11.2016	Erpressung, Hehlerei, Ungetreue Geschäftsbesorgung
Di 06.12.2016	Urkundendelikte
Di 13.12.2016	Rechtspflegedelikte
Di 20.12.2016	Kriminelle Organisation und Einziehung

Strafrecht II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen